Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4824

04. 03. 76

Sachgebiet 7134

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969

— der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen,

— die Sicherheit beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei deren Beförderung zu verbessern und

— den Behörden wirksamere Mittel zur Bekämpfung des unrechtmäßigen Erwerbs und der unrechtmäßigen Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen zur Verfügung zu stellen.

Ferner wird angestrebt, einige Vorschriften des Gesetzes flexibler zu gestalten und in gesetzestechnischer Hinsicht zu vereinfachen mit dem Ziel, den durch den Vollzug des Gesetzes entstehenden Aufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung zu verringern.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf stellt zum Sprengen bestimmte explosionsfähige jedoch nicht explosionsgefährliche Stoffe, die eine wachsende Bedeutung erlangt haben, den explosionsgefährlichen Stoffen gleich, sieht für die Einbeziehung neuer explosionsgefährlicher Stoffe in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein Verfahren vor, das verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung trägt, verbessert die praktische Handhabung und die

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

sicherheitstechnische Überprüfung bei der Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe, vereinfacht die verwaltungsmäßige Durchführung des Einfuhrverfahrens und vereinheitlicht die Zuständigkeits- und Kostenvorschriften. Ferner werden für die Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe eine anlagebezogene Genehmigung eingeführt sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften verschärft und teilweise umgestaltet.

Die Verordnungsermächtigungen und die Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften werden auf den nunmehr zuständigen Bundesminister des Innern umgestellt.

C. Alternativen

Vereinheitlichung des Sprengstoffrechts auf Bundesebene unter Einbeziehung des zur Zeit landesrechtlich geregelten sicherheitspolizeilich bedeutsamen nicht gewerblichen Bereiches.

D. Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 641 03 – Sp 8/76

Bonn, den 4. März 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Bundesrat hat in seiner 429. Sitzung am 18. Dezember 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage I aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffe

1. beim Umgang und Verkehr
   a) in Gewerbebetrieben oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen und in der Land- und Forstwirtschaft,
   b) bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern,
2. bei der Beförderung,
3. bei der Einfuhr.

(2) Den explosionsgefährlichen Stoffen nach Absatz 1 stehen bei der Anwendung des Gesetzes mit Ausnahme des § 1 a gleich

1. zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich im Sinne des § 2 Abs. 1 sind,
2. Zündmittel und pyrotechnische Gegenstände,
3. andere Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach Absatz 1 oder explosionsfähige Stoffe nach Nummer 1 für die bestimmungsgemäße Verwendung ganz oder teilweise fest eingeschlossen sind und in denen die Explosion eingeleitet wird.

Satz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden auf Schußwaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und auf Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

(3) Dieses Gesetz gilt bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für

1. explosionsgefährliche Stoffe der Anlage II und Gegenstände im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, die explosionsgefährliche Stoffe der Anlage II enthalten, soweit die Anwendung in der Anlage II bestimmt ist,
2. Sprengzubehör, soweit dies im Gesetz bestimmt ist.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, die Beförderung und die Einfuhr dieser Stoffe durch die Bundeswehr, die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst, die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder sowie durch die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen der Länder,
2. die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Seeschiffen, jedoch mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 und der sich hierauf beziehenden Strafvorschrift sowie die Beförderung durch die Post und mit Luftfahrzeugen.
3. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, jedoch mit Ausnahme der §§ 2 bis 15, 16 bis 19 und 27 a bis 27 f und der sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften,
4. das Herstellen, Verarbeiten und Vernichten explosionsgefährlicher Zwischenerzeugnisse, das Verwenden explosionsgefährlicher Hilfsstoffe und das innerbetriebliche Befördern, Inempfangnehmen und Überlassen dieser Stoffe, soweit die Stoffe in einer oder mehreren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen innerhalb desselben Betriebsgeländes zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen verarbeitet werden,
5. den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie die Beförderung und die Einfuhr dieser Stoffe durch die Bundesanstalt für Materialprüfung und die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse.

(5) Weitere Vorschriften über die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe sowie auf örtlichen Besonderheiten beruhende Vorschriften über den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung in Seehäfen und auf Flugplätzen bleiben unberührt."

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Anwendung auf neue Stoffe

(1) Wer einen in der Anlage I oder II nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, daß er explosionsgefährlich ist, einführt oder gewerbsmäßig oder selbständig im

Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung herstellt und vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialprüfung unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen.

(2) Die Bundesanstalt für Materialprüfung stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe auf Grund der in der Anlage III bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, so ordnet die Bundesanstalt für Materialprüfung, ausgenommen für einen Stoff, der in Anlage II Abschnitt C einzuordnen wäre, an, daß der Stoff entsprechend seiner Gruppe oder Klasse ebenso wie die in Anlage I oder in Anlage II Abschnitt A oder B aufgeführten Stoffe zu behandeln ist. Die Feststellung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden schriftlich bekanntzugeben. Sofern die Explosionsgefährlichkeit festgestellt wird und es sich um einen Stoff der Anlage I oder II Abschnitt A oder B handelt, ist sie im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(3) Vor der Bekanntgabe der Feststellung darf der Stoff nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Überläßt der Hersteller oder Einführer den Stoff einem anderen, bevor die Feststellung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, so hat er ihm spätestens beim Überlassen des Stoffes einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben. In gleicher Weise ist verpflichtet, wer den explosionsgefährlichen Stoff einem weiteren Erwerber überläßt.

(4) Das Gesetz ist im übrigen auf den als explosionsgefährlich festgestellten Stoff anzuwenden

1. gegenüber dem Anzeigenden, wenn ihm die Feststellung nach Absatz 2 Satz 3 bekanntgegeben worden ist,
2. gegenüber den in Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Personen, wenn ihnen ein Abdruck des Feststellungsbescheides übergeben worden ist,
3. gegenüber Dritten, die den Stoff erwerben, befördern oder mit ihm umgehen, wenn die Feststellung nach Absatz 2 Satz 4 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 4" durch die Worte „Explosionsgefährlich im Sinne des § 1 a" ersetzt.

b) In Absatz 2

aa) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zündmittel sind Hilfsmittel, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur Auslösung einer Sprengung, zur Zündung pyrotechnischer Gegenstände oder zur Zündung von Treibsätzen bestimmt sind.",

bb) werden in Satz 3 Nr. 2 nach dem Wort „explosionsgefährliche" die Worte „und explosionsfähige" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „und Entgegennehmen von Bestellungen" durch die Worte „‚Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen" ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Einfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) steht das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend

a) die Listen der explosionsgefährlichen Stoffe (Anlage I und Anlage II),

b) die Prüfverfahren (Anlage III)

im Rahmen des § 2 Abs. 1 zu ändern und zu ergänzen; in die Anlage I sind explosionsgefährliche Stoffe aufzunehmen, die zum Sprengen, als Zündstoffe, Treibladungspulver, Raketentreibstoffe oder für pyrotechnische Zwecke verwendet werden, in die Anlage II dürfen nur explosionsgefährliche Stoffe aufgenommen werden, die für andere Zwecke, insbesondere für wissenschaftliche, analytische, medizinische oder pharmazeutische Zwekke oder als Hilfsstoffe bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden und die in ihrer Gefährlichkeit den in dieser Anlage aufgeführten Stoffen entsprechen; bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Anlage II Abschnitt C aufzunehmen wären, kann von der Aufnahme abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung nach Anlage III Nr. II nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in der Anlage III genannten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann,

2. zu bestimmen, daß und unter welchen Bedingungen dieses Gesetz auf explosionsgefährliche Stoffe der Anlage I sowie auf Stoffe und Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt; dies gilt insbesondere für explosionsgefährliche Stoffe, die als Treibladungspulver, Raketentreibstoffe sowie für technische – einschließlich pyrotechnische – Zwecke oder für Unterrichtszwecke verwendet werden,

3. zu bestimmen, daß auf die in der Anlage II aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffe andere als die dort bezeichneten Vorschriften anzuwenden oder einzelne dieser Vorschriften nicht anzuwenden sind, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies erfordert oder zuläßt,

4. zu bestimmen, daß dieses Gesetz auf andere als die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Dienststellen und auf andere als die in § 1 Abs. 4 Nr. 5 bezeichneten Prüf- und Forschungsinstitute ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist, soweit sie in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern oder einführen,

5. zu bestimmen, daß dieses Gesetz auf den Schienenersatzverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und auf die Beförderung auf Anschlußbahnen ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist,

6. zu bestimmen, daß dieses Gesetz auf Geräte anzuwenden ist, in denen zum Antrieb nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden, wenn die Handhabung der Geräte oder ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeiführt.

Soweit von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 4 kein Gebrauch gemacht wird, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes treffen. Sie können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen."

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates", durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind, es sei denn, daß sie durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen sind. Die Zulassung wird entweder dem Hersteller oder dem Einführer auf Antrag erteilt."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. wenn der Antragsteller auf Grund seiner betrieblichen Ausstattung oder sonst nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, daß die nachgefertigten Stoffe oder Gegenstände in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit nach dem zugelassenen Muster hergestellt werden."

c) Die Absätze 3 bis 5 werden durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Bundesanstalt für Materialprüfung kann auf Antrag des Herstellers oder Einführers

1. im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn die explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör zur Ausfuhr, zur wissenschaftlichen Erprobung oder zur Prüfung von Mustern bestimmt sind,

2. Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör allgemein zulassen,

soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall an die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör über Absatz 2 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1 hinausgehende Anforderungen stellen, soweit zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter besondere Maßnahmen erforderlich sind."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ermächtigungen, Sachverständigenausschuß

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör allgemein zuzulassen, soweit diese Stoffe und Gegenstände in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung gewährleistet ist,

2. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter Vorschriften zu erlassen über

   a) die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör; sie regeln insbesondere die Anforderungen, die an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung der explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs zu stellen sind,

   b) das Verfahren, nach dem die explosionsgefährlichen Stoffe und das Sprengzubehör zu prüfen sind,

   c) die Verpflichtung zur Anbringungen eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form,

   d) das Verfahren für die Zulassung nach § 4 Abs. 1 und 2 und die Bekanntmachung der zugelassenen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs,

3. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter zu bestimmen,

   a) daß explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in Gruppen und Klassen einzuteilen sind, und welche Stoffe und Gegenstände zu ihnen gehören,

   b) daß explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör in bestimmter Weise zu kennzeichnen und zu verpacken sind,

   c) welche Pflichten beim Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere zu erfüllen sind,

4. zum Schutze vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen Beschäftigter oder Dritter zu bestimmen, daß explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen vertrieben, anderen überlassen, aufbewahrt oder verwendet werden dürfen,

5. Vorschriften zu erlassen über das Erlaubnisverfahren nach § 6, über das Genehmigungsverfahren nach § 15 a und das Verfahren bei der Erteilung des Befähigungsscheines nach § 17.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe zu bilden, der die zuständigen Bundesminister insbesondere in technischen Fragen berät. Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen, die technische Fragen betreffen, soll der Sachverständigenausschuß gehört werden. In den Ausschuß sind Vertreter der beteiligten Bundes- und Landesbehörden, der Prüfstellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Wirtschaft und der Gewerkschaften nach Anhörung der Spitzenorganisationen der betroffenen Wirtschaftskreise zu berufen."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

      1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,
      2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will oder
      3. explosionsgefährliche Stoffe befördern will,

      bedarf der Erlaubnis. Das gleiche gilt für denjenigen, der explosionsgefährliche Stoffe außerhalb des Anwendungsbereichs des Satzes 1 befördern will."

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung" durch die Worte „pyrotechnische Munition" ersetzt.

8. § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Ist bei juristischen Personen eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person mit der Gesamtleitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung beauftragt, so darf die Erlaubnis aus Gründen des Absatzes 1 Nr. 1 in bezug auf den Antragsteller nur wegen mangelnder Zuverlässigkeit dieser Person versagt werden."

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Fachkunde

(1) Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht,

1. wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist oder

2. wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden hat.

(2) Den Nachweis der Fachkunde hat ferner erbracht, wer

1. eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat oder

2. eine Ausbildung an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Technikerschule abgeschlossen und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat,

sofern die Tätigkeit und die Ausbildung geeignet waren, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln. Satz 1 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Anerkennung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Lehrgänge, die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer, die ihnen zu vermittelnden technischen und rechtlichen Kenntnisse und den Nachweis ihrer erfolgreichen Teilnahme,

2. die fachlichen Anforderungen an die technischen und rechtlichen Kenntnisse, an die praktischen Fertigkeiten, über die Voraussetzungen für die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen,

3. die Verpflichtung des Erlaubnisinhabers, in bestimmten Abständen an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang oder Wiederholungslehrgang nach Nummer 1 teilzunehmen."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte " , Rücknahme und Widerruf" gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung des Absatzes 1 sowie die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundeswaffengesetz" durch das Wort „Waffengesetz" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" gestrichen.

12. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber einer Erlaubnis und der Inhaber eines Betriebes, der auf Grund einer nach § 3 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, den Verkehr mit diesen Stoffen betreibt oder diese Stoffe befördert, haben die Aufnahme des Betriebes und die Eröffnung einer Zweigniederlassung und einer unselbständigen Zweigstelle mindestens zwei Wochen von Aufnahme dieser Tätigkeit, die Einstellung und Schließung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen."

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Einfuhr

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe einführen oder durch einen anderen einführen lassen will, hat nachzuweisen, daß er zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe berechtigt ist. Das Erfordernis der Zulassung nach § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie für ihre Lagerung in Zollniederlagen, Zollverschlußlagern oder in Freihäfen.

(3) Explosionsgefährliche Stoffe sind bei den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Befreiung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist durch eine Bescheinigung der einführenden Stelle, eine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe durch den Erlaubnisbescheid nach § 6 oder durch eine nach Landesrecht erteilte Erlaubnis nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für die Einfuhr geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(5) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die bei der Überwachung der Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes), wirken

diese bei der Überwachung mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die Mitwirkung bei der Überwachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), gilt entsprechend."

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 hat in jedem Betrieb oder Betriebsteil ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Art und Menge der hergestellten, wiedergewonnenen, erworbenen, eingeführten, überlassenen, verwendeten oder vernichteten explosionsgefährlichen Stoffe sowie ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Personen, die den Erwerb, das Überlassen oder den Vertrieb dieser Stoffe vermitteln, es sei denn, daß sie explosionsgefährliche Stoffe einführen."

c) In Absatz 3 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" ersetzt durch die Worte „Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung".

15. Nach § 15 wird folgender Abschnitt II a eingefügt:

„Abschnitt II a

Aufbewahrung

§ 15 a

Lagergenehmigung

(1) Der Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken, im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern aufbewahrt werden sollen,

2. die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes solcher Lager.

Die Genehmigung schließt andere das Lager betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen auf Grund baurechtlicher Vorschriften, ein. Für Lager, die Bestandteil einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage sind, gilt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Genehmigung im Sinne des Satzes 1.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. keine Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen sind,

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung des Lagers entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen sicherzustellen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

§ 15 b

Ermächtigungen

Durch Rechtsverordnung nach § 22 kann bestimmt werden, daß bestimmte explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände oder Gruppen von ihnen in bestimmten Räumen ganz oder in begrenzten Mengen unter bestimmten Voraussetzungen ohne Genehmigung nach § 15 a Abs. 1 gelagert werden dürfen, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der durch diese Lagerung hervorgerufenen Gefahren mit dem Schutz Beschäftigter oder Dritter vereinbar ist."

16. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Worte angefügt:

„im Falle des § 7 Abs. 3 die mit der Gesamtleitung der genannten Tätigkeiten beauftragte Person,".

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „drei Jahren" durch die Worte „fünf Jahren" ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für das Erlöschen des Befähigungsscheines gilt § 10 entsprechend."

18. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Durch innerbetriebliche Anordnungen ist sicherzustellen, daß die bestellten verantwortlichen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen können."

19. § 19 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

    „Innerhalb einer Betriebsstätte dürfen explosionsgefährliche Stoffe auch anderen Personen überlassen oder von anderen Personen in Empfang genommen werden, wenn diese unter Aufsicht oder nach Weisung einer verantwortlichen Person handeln und mindestens 16 Jahre alt sind; das Überlassen an Personen unter 18 Jahre ist nur zulässig, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich, ihr Schutz durch die Aufsicht einer verantwortlichen Person gewährleistet und die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist."

    b) In Absatz 2 werden in Nummer 1 die Worte „oder einer verantwortlichen Person nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b," angefügt und in Nummer 2 die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 5" durch die Verweisung „§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 5" ersetzt.

    c) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

    „(3) Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3, nicht überlassen werden.

    (4) Der Vertrieb und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe ist verboten

    1. im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich ist oder die Voraussetzungen des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen,
    2. auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen.

    Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 1 mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 2 für ihren Bezirk zulassen, soweit der Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter sowie sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

    (5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen kleine Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenstände mit kleinen Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Reisegewerbe und auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung vertrieben oder anderen überlassen werden dürfen, soweit der Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter sowie sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen."

20. In § 20 werden die Absatzbezeichnung des Absatzes 1 und Absatz 2 gestrichen.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 erhält der einleitende Halbsatz folgende Fassung:

    „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und mit Sprengzubehör zu bestimmen,".

    b) Die Absatzbezeichnung des Absatzes 1 und Absatz 2 werden gestrichen.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 wird in Satz 2 der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „soweit dies zur Überwachung erforderlich ist."

    b) In Absatz 4 wird nach den Worten „daß sie" das Wort „unbefugterweise" eingefügt.

23. § 26 Abs. 4 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ersetzt:

    „(4) Die zuständige Behörde hat den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung, soweit diese Tätigkeiten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis ausgeübt werden dürfen, ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sofern die Untersagung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter erforderlich ist.

    (5) Ist die Erlaubnis oder Zulassung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der explosionsgefährliche Stoff, über den der Betroffene die tatsächliche Gewalt noch ausübt, nicht mehr verwendet werden darf oder ihr nachge-

wiesen wird, daß der explosionsgefährliche Stoff innerhalb einer von ihr gesetzten Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen worden ist. Nach Ablauf der Frist können die Stoffe sichergestellt und verwertet oder vernichtet werden. Ein Erlös aus der Verwertung der Stoffe steht dem bisher Berechtigten zu. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß ein Nichtberechtigter die explosionsgefährlichen Stoffe erwerben wird oder daß die Stoffe unbefugt verwendet werden, so können diese sofort sichergestellt werden."

24. In § 27 Abs. 1 erhält der Satzteil nach dem zweiten Beistrich folgende Fassung:

„so kann die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber untersagen, diese Person beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe zu beschäftigen."

25. Nach § 27 wird folgender Abschnitt IV a eingefügt:

„Abschnitt IV a

Sonstige Vorschriften

§ 27 a

Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz sind zurückzunehmen, wenn sie hätten versagt werden müssen. Die genannten Berechtigungen können zurückgenommen werden, wenn sie hätten versagt werden können.

(2) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die genannten Berechtigungen können widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen können,
2. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Die Erlaubnis nach § 6 darf nicht aus den Gründen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis nach § 6 ist ferner zu widerrufen, wenn

1. mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung bestellt wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt,
2. verantwortliche Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a beschäftigt werden, die keinen Befähigungsschein besitzen.

(4) Die Zulassung nach § 4 kann ferner widerrufen werden,

1. wenn der Zulassungsinhaber explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör abweichend von der in der Zulassung festgelegten Zusammensetzung oder Beschaffenheit einführt, vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,
2. wenn die zugelassenen Stoffe oder Gegenstände nicht mehr hergestellt oder eingeführt und die auf Grund der Zulassung hergestellten oder eingeführten Stoffe oder Gegenstände nicht mehr vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.

(5) Die Genehmigung nach § 15 a Abs. 1 kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Genehmigung hätten führen müssen,
2. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

§ 27 b

Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs

(1) Der Erlaubnis- und der Befähigungsscheininhaber haben der zuständigen Behörde den Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung unverzüglich anzuzeigen. Sie haben den Erlaubnisbescheid, den Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen der zuständigen Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis oder der Befähigungsschein erloschen ist, zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Ist der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein oder eine Ausfertigung in Verlust geraten, so sollen der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen für ungültig erklärt werden. Die Erklärung der Ungültigkeit wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 27 c

Zuständige Behörden

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Aus-

führung dieses Gesetzes sachlich zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthaltes seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat. Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller sich zuletzt aufgehalten hat oder künftig aufhalten will.

(3) Ist der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, ein Gewerbetreibender oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung oder beschäftigt er Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 1, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich eine Niederlassung befindet oder errichtet werden soll. Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll. Bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung. Fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist örtlich zuständig

1. für Entscheidungen nach § 15 a die Behörde, in deren Bezirk sich das Lager befindet oder errichtet werden soll,

2. für Entscheidungen über Ausnahmen nach § 19 Abs. 4 Nr. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,

3. für Anordnungen nach § 26 Abs. 1 bis 3 auch die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,

4. für Maßnahmen nach § 26 Abs. 5 auch die Behörde, in deren Beziek der explosionsgefährliche Stoff sich befindet.

§ 27 d

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) ist anzuwenden.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers zum festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

§ 27 e

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die zur Durchführung der §§ 21 und 22 erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft. Soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Behörden der Länder gerichtet sind, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

§ 27 f

Beteiligung beim Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 5, nach § 8 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 19 Abs. 5 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – Rechtsverordnungen nach § 27 d Abs. 2 nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft – und mit Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnun-

gen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 8 Abs. 3 Nr. 2 ergehen, soweit sie die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und mit Zustimmung des Bundesrates. Soweit die Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 explosionsgefährliche Stoffe für die medizinische oder pharmazeutische Industrie betreffen, ergehen sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Rechtsverordnungen nach § 12 Abs. 3 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Rechtsverordnungen nach § 22 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates. Soweit diese Rechtsverordnungen den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör betreffen, ergehen sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft."

26. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Aufgaben der Bundesanstalt für Materialprüfung

Die Bundesanstalt für Materialprüfung ist zuständig für die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen sowie für die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben."

27. § 30 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt oder
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 explosionsgefährliche Stoffe befördert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 14 Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe einführt oder durch einen anderen einführen läßt, ohne seine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren Erwerb nachgewiesen zu haben,
2. ein Lager ohne Genehmigung nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach einer wesentlichen Änderung ohne Genehmigung nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betreibt,
3. explosionsgefährliche Stoffe, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände,
   a) entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 an Personen vertreibt oder Personen überläßt, die mit diesen Stoffen nicht umgehen oder diese stoffe nicht befördern oder erwerben dürfen,
   b) entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 innerhalb einer Betriebsstätte einer Person, die nicht unter Aufsicht oder nach Weisung einer verantwortlichen Person handelt oder noch nicht 16 Jahre alt ist, oder einer Person unter 18 Jahren ohne Vorliegen der dort bezeichneten Voraussetzungen überläßt,
   c) entgegen § 19 Abs. 2 einer anderen als dort bezeichneten Person oder Stelle überläßt,
   d) entgegen § 19 Abs. 3 einer Person unter 18 Jahren überläßt,
   e) entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 vertreibt oder anderen überläßt oder
4. ohne die nach Landesrecht erforderliche Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände, umgeht oder diese Stoffe erwirbt oder anderen überläßt."

28. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„1. eine Anzeige nach § 1 a Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, entgegen § 1 a Abs. 3 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe vertreibt, anderen überläßt oder verwendet oder entgegen § 1 a Abs. 3 Satz 2 oder 3 explosionsgefährliche Stoffe einem Erwerber überläßt, ohne ihm einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben,

2. explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör ohne Zulassung nach § 4 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 einführt, vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,

3. einer vollziehbaren Auflage nach § 4 Abs. 2 Satz 2 oder 3, § 9 oder § 15 a Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

4. eine Anzeige nach § 11 Abs. 1 Satz 3, § 13, § 18 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 23 oder § 27 b Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

5. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe bei den zuständigen Behörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,".

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. ohne Genehmigung nach § 15 a Abs. 1 ein Lager errichtet oder wesentlich ändert,".

c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. in bezug auf pyrotechnische Gegenstände eine der in § 30 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen begeht,".

29. In § 33 wird die Verweisung „§ 32 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 13" durch die Verweisung „§ 32 Abs. 1 Nr. 2, 3, 9 a oder 13" ersetzt.

30. § 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die landesrechtlichen Vorschriften über das Aufbewahren, Vernichten, Befördern, Überlassen, die Empfangnahme und die Art und Weise der Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, werden durch die §§ 4 und 5 nicht berührt."

31. §§ 35, 36, 39 Abs. 2 Satz 2, § 40 und Abschnitt VIII werden aufgehoben.

32. Anlage IV wird aufgehoben.

Artikel 2

Lager für explosionsgefährliche Stoffe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits errichtet oder genehmigt waren, bedürfen keiner Genehmigung nach § 15 a Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes. Soweit nach § 15 a des Sprengstoffgesetzes und den auf Grund des § 22 des Sprengstoffgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die Errichtung und den Betrieb von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe Anforderungen zu stellen sind, die über die vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellten Anforderungen hinausgehen, kann die zuständige Behörde verlangen, daß die bereits errichteten oder genehmigten Lager den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes entsprechend geändert werden, wenn

1. die Lager erweitert oder wesentlich verändert werden sollen,

2. Beschäftigte oder Dritte gefährdet sind oder

3. dies zur Abwehr von sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Artikel 3

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und § 145 Abs. 2 Nr. 3 werden gestrichen.

2. In § 148 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 145 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nummer 2 bis 7" durch die Verweisung „§ 145 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nummern 2, 4 bis 7" ersetzt.

Artikel 4

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Sprengstoffgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden im Land Berlin jedoch keine Anwendung, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, die Vorschriften über die Umstellung der Verordnungsermächtigungen sowie Artikel 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), das nur den wirtschaftlichen Bereich des Sprengstoffrechtes regelt, hat sich auf Grund der bei seiner Anwendung gewonnenen Erfahrungen teilweise als änderungs- und ergänzungsbedürftig erwiesen. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt daher, die Vorschriften des Gesetzes der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, die Sicherheit beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei deren Beförderung zu verbessern und den Behörden wirksamere Mittel zur Bekämpfung des unrechtmäßigen Erwerbs und der unrechtmäßigen Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen zur Verfügung zu stellen. Ferner ist beabsichtigt, einige Vorschriften des Gesetzes flexibler zu gestalten und in gesetzestechnischer Hinsicht zu vereinfachen mit dem Ziel, den durch den Vollzug des Gesetzes entstehenden Aufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung zu verringern. Die wesentlichen Schwerpunkte des Gesetzentwurfs liegen in folgenden Regelungen:

- Gleichstellung der schwerexplosionsfähigen Stoffe, die zum Sprengen bestimmt sind, sowie anderer Gegenstände, die explosionsgefährliche oder schwerexplosionsfähige Stoffe enthalten, mit den explosionsgefährlichen Stoffen (Artikel 1 Nr. 1 – § 1 Abs. 2 –)
- Abgrenzung des Gesetzes gegenüber dem im Jahre 1972 erlassenen Waffengesetz und dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Artikel 1 Nr. 1 – § 1 Abs. 2 –)
- Neugestaltung des Verfahrens bei der Einbeziehung neuer explosionsgefährlicher Stoffe in den Geltungsbereich des Gesetzes (Artikel 1 Nr. 2 – § 1 a –)
- Verbesserung der praktischen Handhabung und der sicherheitstechnischen Überprüfung im Rahmen der Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe (Artikel 1 Nr. 5 – § 4 –)
- Verwaltungsmäßige Vereinfachung des Einfuhrverfahrens (Artikel 1 Nr. 13 – § 14 –)
- Einführung einer anlagebezogenen Genehmigung für die Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen (Artikel 1 Nr. 15 – § 15 a –)
- Begründung zusätzlicher Befugnisse der Behörden für die Überwachung des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen (Artikel 1 Nr. 23 – § 26 –)
- Vereinheitlichung der Zuständigkeits- und Kostenvorschriften (Artikel 1 Nr. 25 – §§ 27 c und 27 d –)
- Verschärfung der Strafvorschriften (Artikel 1 Nr. 27 – § 30 –)

Schließlich ist die Zuständigkeit für das Sprengstoffrecht anläßlich der Umbildung der Bundesregierung zu Beginn der Legislaturperiode auf den Bundesminister des Innern übergegangen. Dem wird insbesondere durch Anpassung der in Betracht kommenden Rechtsverordnungsermächtigungen Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Erwägungen, die den genannten Änderungen zugrunde liegen, wird auf die Einzelbegründungen zu den genannten Vorschriften verwiesen.

Durch die Ausführung dieses Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Der Verwaltungsaufwand wird im übrigen durch kostendeckende Gebühren ausgeglichen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Neufassung des § 1 bezweckt eine Anpassung an die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretene technische Entwicklung bei den explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen und berücksichtigt die bei der Anwendung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen.

Der neue Absatz 2 Satz 1 stellt den explosionsgefährlichen Stoffen bestimmte Stoffe und Gegenstände gleich. Dies bewirkt, daß auf die genannten Stoffe und Gegenstände die gesetzlichen Vorschriften in gleicher Weise wie auf explosionsgefährliche Stoffe anzuwenden sind. Auf diese gleichgestellten Stoffe und Gegenstände ist allerdings das Anzeige- und Feststellungsverfahren nach § 1 a nicht anzuwenden, weil sich insoweit die Anwendung des Gesetzes aus ihrer Zweckbestimmung – nämlich der Verwendung zum Sprengen – oder bei den Gegenständen, die Stoffe nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 enthalten, daraus ergibt, daß es sich hier um die gleichen Stoffe handelt. Die Gleichstellung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bezieht sich auf explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zum Sprengen bestimmt sind. Diese Gleichstellung entspricht der bereits zur Zeit geltenden Regelung in § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes (2. DV SprG).

Die Gleichstellung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entspricht der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 SprG. Durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden andere Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder explosionsfähige Stoffe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 enthalten, neu einbezogen. Insoweit hat sich das geltende Recht als lückenhaft erwiesen. Diese Gegenstände fallen nicht unter das Waffengesetz; auch ist zweifel-

haft, ob sie unter den Stoffbegriff des geltenden Sprengstoffgesetzes fallen. Von der Definition nach Satz 1 Nr. 3 werden nur Gegenstände erfaßt, bei denen die genannten Stoffe für die bestimmungsmäßige Verwendung ganz oder teilweise fest eingeschlossen sind und in denen die Explosion eingeleitet wird. Hierunter fallen z. B. nicht Sprengstoffpatronen, die nur aus Gründen der Formstabilität und der Handhabbarkeit umhüllt sind. Ist der Gegenstand Bestandteil einer größeren Vorrichtung, so fällt unter den Anwendungsbereich des Gesetzes nur der Teil, in dem die Explosion eingeleitet wird. Dies wird im allgemeinen der Teil der Vorrichtung sein, der dem Druck der Explosion unmittelbar ausgesetzt ist und an den daher sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden müssen. Unter Explosion ist im allgemeinen die schnell ablaufende Umsetzung von potentieller Energie in Ausdehnungs- oder Verdichtungsarbeit oder in beide Arbeiten unter Auftreten von Stoßwellen zu verstehen (DIN 20163 – Entwurf –). Mit der vorgesehenen Regelung wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auf alle erfassungsbedürftigen Gegenstände erstreckt, die vom Waffengesetz und vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen nicht erfaßt werden.

Je nach Art und Verwendungszweck wird es nicht erforderlich sein, alle Gegenstände nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der gesetzlichen Regelung zu unterwerfen. Im Interesse einer elastischen Handhabung an die technische Entwicklung empfiehlt es sich, die hier in Betracht kommenden Gegenstände, soweit es die Belange der Sicherheit zulassen, durch eine Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Aus Gründen der Klarstellung bestimmt Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich, daß das Gesetz auf Schußwaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und auf Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen nicht anzuwenden ist. Zu den Schußwaffen im Sinne des Waffengesetzes gehören auch den Schußwaffen gleichgestellte Geräte nach § 1 Abs. 2 Waffengesetz. Zur Munition gehören nach § 2 Abs. 2 Waffengesetz auch nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen, deren Abmessungen den Innenmaßen einer Schußwaffe entsprechen und die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind.

Durch die Neufassung des Absatzes 3 werden andere Gegenstände im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, die explosionsgefährliche Stoffe der Anlage II enthalten, dem Anwendungsbereich des Gesetzes im gleichen Umfang wie die explosionsgefährlichen Stoffe der Anlage II unterworfen.

Die Änderung in Absatz 4 Nr. 1 berücksichtigt die in § 2 Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c) vorgeschlagene Gleichstellung des sonstigen Verbringens mit der Einfuhr. Die Änderung in Absatz 4 Nr. 3 bezweckt, Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, von den Vorschriften über die Lagergenehmigung (§ 15 a) freizustellen. Die Errichtung und der Betrieb derartiger Lager unterliegen bereits bergrechtlichen Vorschriften.

Die Neufassung des Absatzes 4 Nr. 4 soll den Umfang der Ausnahmeregelung für den Umgang mit explosionsgefährlichen Zwischenerzeugnissen und Hilfsstoffen in nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürften Betrieben deutlicher als die geltende Fassung der Nummer 4 abgrenzen. Die Neufassung entspricht inhaltlich weitgehend der Auslegung, die diese Vorschrift durch Nummer 1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz erfahren hat. Absatz 3 Nr. 4 Satz 2 SprG kann gestrichen werden; die dort vorgesehene Freistellung bedarf einer näheren Eingrenzung, die zweckmäßigerweise in der 2. DV SprG vorgenommen wird.

Die Ergänzung in Absatz 4 Nr. 5 erstreckt die Freistellung der Bundesanstalt für Materialprüfung und der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke auch auf die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe, um den beiden Prüfanstalten die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Nach § 37 Abs. 3 Satz 2 SprG bleiben die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder mit Binnenschiffen – diese Verkehrsträger sind nicht gemäß § 1 Abs. 4 vom Anwendungsbereich des Sprengstoffgesetzes ausgenommen – unberührt. Da diese Vorschriften durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121) aufgehoben worden ist, andererseits aber auch nach Wegfall dieser Vorschrift die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ganz allgemein unberührt bleiben, wird dies durch den neuen Absatz 5 ausdrücklich klargestellt.

Ferner unterliegen der Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung in Seehäfen und auf Flugplätzen vielfach weitergehenden Vorschriften, die auf örtlichen Besonderheiten der Lagerung und des Umschlages dieser Stoffe in Seehäfen oder auf Flugplätzen beruhen. Nach Absatz 5 sollen derartige Vorschriften bestehen bleiben oder künftig neu erlassen werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 1 Abs. 4 SprG ist in dem neuen § 1 a im Hinblick auf aufgetretene verfassungsrechtliche Bedenken neu gefaßt worden. Die geltende Regelung ermächtigt die Bundesanstalt für Materialprüfung, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf nicht in der Anlage I oder II aufgeführte explosionsgefährliche Stoffe auszudehnen, ohne zugleich in einer rechtsstaatlichen Ansprüchen genügenden Weise zu gewährleisten, daß alle von der Anordnung betroffenen Personen Kenntnis von dieser erhalten.

Mit der Neufassung soll diesen Bedenken Rechnung getragen werden. Sie sieht vor, daß das Gesetz auf den angezeigten Stoff anwendbar ist, wenn die Bundesanstalt für Materialprüfung dem anzeigenden Unternehmen in einem Festellungsbescheid mitgeteilt hat, daß der Stoff explosionsgefährlich ist und in welche der beiden Anlagen zum Gesetz der Stoff einzuordnen ist. Gegenüber anderen Personen findet das Gesetz erst dann Anwendung, wenn ihnen ein Abdruck des Feststellungsbescheids übergeben oder wenn der Feststellungsbescheid im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist. Diese Regelung trägt den Interessen der Anzeigepflichtigen und der Behörde in praktikabler Weise Rechnung. Eine Einbeziehung der angezeigten und festgestellten explosionsgefährlichen Stoffe in den Anwendungsbereich des Gesetzes durch Rechtsverordnung würde den Vertrieb in unangemessener Weise verzögern und im Hinblick darauf, daß kontinuierlich eine Vielzahl neuer Stoffe angezeigt wird, einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen.

Das vorgeschlagene Feststellungsverfahren soll keine Anwendung finden auf explosionsgefährliche Stoffe, die in Anlage II Abschnitt C einzuordnen wären. Diese Gruppe umfaßt Stoffe, die nur bei Durchführung der Prüfung mit dem Fallhammer oder dem Reibapparat Merkmale einer Explosion zeigen, die sich jedoch nicht als Explosion in dem Stoff fortpflanzt. Die Gefährlichkeit dieser Stoffe kann, soweit sie auf ihre explosiven Eigenschaften zurückzuführen ist, nur bei Durchführung anderer als der in Anlage III beschriebenen Prüfverfahren festgestellt werden.

Da die Einbeziehung des Stoffes in den Anwendungsbereich des Gesetzes in diesen Fällen nicht allein von der Explosionsgefährlichkeit des Stoffes abhängt, müßte die Bundesanstalt für Materialprüfung bei diesen Stoffen eine Ermessensentscheidung treffen, die nicht Gegenstand des Feststellungsbescheides nach § 1 a sein kann. Die Entscheidung darüber, ob derartige Stoffe in die Anlage II Abschnitt C aufzunehmen sind oder nicht, soll vielmehr erst bei Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 getroffen werden. Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz wird verwiesen. Da die genannten Stoffe an der unteren Grenze der Explosionsgefährlichkeit liegen und durch sie keine chemisch gespeicherte Energie freigesetzt wird, erscheint das vorgesehene vereinfachte Verfahren vertretbar.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Buchstabe a

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Anwendung des Gesetzes auf neue Stoffe in § 1 a neu geregelt wird.

Buchstabe b

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erweitert den Begriff der Zündmittel auf Vorrichtungen, die zur Zündung pyrotechnischer Gegenstände oder zur Zündung von Treibsätzen bestimmt sind. Der bisherige Begriff der Zündmittel hat sich insoweit als zu eng erwiesen. Durch die Neufassung sollen beispielsweise Zündschnüre, die in der Pyrotechnik Anwendung finden, erfaßt werden. Die Änderung des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 bezweckt eine Klarstellung. Der Zulassung sollen auch Mischladegeräte für zum Sprengen bestimmte schwerexplosionsfähige Stoffe unterliegen. Sie müssen daher in die Definition des Sprengzubehörs einbezogen werden.

Buchstabe c

Die Änderung des Absatzes 3 erweitert den Begriff des Vertriebs um die Vertriebsform des Reisegewerbes, nämlich das Aufsuchen von Bestellungen. Damit wird der Vertrieb im Reisegewerbe, soweit er nach § 19 Abs. 4 nicht verboten ist, der Erlaubnispflicht nach § 6 unterworfen. Diese Regelung schließt eine Lücke des geltenden Rechtes, da Gewerbetreibende, die andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nach § 55 b der Gewerbeordnung auch beim Vertrieb von explosionsgefährlichen Stoffen keiner Reisegewerbekarte bedürfen und daher weder auf ihre Zuverlässigkeit noch auf ihre fachliche Eignung überprüft werden.

Buchstabe d

Durch die Anfügung des § 2 Abs. 4 wird das sonstige Verbringen der Einfuhr gleichgestellt. Diese Änderung stellt eine gesetzestechnische Vereinfachung dar, da beide Begriffe in zahlreichen Gesetzesstellen nebeneinander genannt werden und es damit entbehrlich wird, beide Begriffe fortlaufend zu wiederholen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Buchstabe a

Der neue § 3 Abs. 1 sieht als Adressat der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen den Bundesminister des Innern vor. Die Zuständigkeit für das Sprengstoffrecht ist durch Erlaß des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 auf den Bundesminister des Innern übergegangen. Der Zuständigkeitswechsel bezieht sich mit Ausnahme der auf den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung lautenden Ermächtigung nach § 22 auf alle im Sprengstoffgesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Infolgedessen sind auch die sonstigen Ermächtigungen des Gesetzes auf den Bundesminister des Innern umzustellen. Die Mitwirkung der beteiligten Bundesminister beim Erlaß von Rechtsverordnungen ist nunmehr allgemein in § 27 f (Artikel 1 Nr. 25) geregelt. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Mit dem Fortfall der obligatorischen Anhörung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe in § 3 Abs. 1 ist keine Änderung in der Praxis des zur Zeit üblichen Anhörungsverfahrens beabsichtigt. Der Sachverständigenausschuß soll nach der Neufassung des § 5 Abs. 2 vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen gehört werden. Die zwingende Verpflichtung zur Anhörung eines Sachverständigengremiums vor Erlaß von Rechtsverordnungen belastet den Verordnungsgeber mit dem Risiko der Nichtigkeit einer Rechtsverordnung, wenn ausnahmsweise die rechtzeitige Anhörung des Sachverständigenausschusses nicht möglich ist. Der materielle Inhalt der Ermächtigung nach § 3 Abs. 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Wegen der Ergänzung der Nummer 1 letzter Halbsatz wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

Die Streichung der Ermächtigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SprG ist eine Folge der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 vorgenommenen Gleichstellung der zum Sprengen bestimmten schwerexplosionsfähigen Stoffe mit den explosionsgefährlichen Stoffen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.

Die Ermächtigung zur Freistellung der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 (neu) genannten Stellen von der Anwendung des Gesetzes hat sich in einigen Fällen als zu eng erwiesen. Die Beschränkung „in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben" soll daher durch den weiteren Begriff der „öffentlichen Aufgaben" ersetzt werden. Diese Fassung eröffnet die Möglichkeit, auch Dienststellen und Prüf- und Forschungsinstitute von der Anwendung ganz oder teilweise freizustellen, die keine hoheitlichen, jedoch öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis. Als Ermächtigungsadressat für Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 4 sind subsidiär die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen benannt, soweit es sich um Dienststellen der Länder handelt.

Absatz 1 Nr. 6 enthält nunmehr die Ermächtigung, auch Geräte dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu unterwerfen, in denen zum Antrieb nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden. Die Einbeziehung dieser Geräte in den Anwendungsbereich des Gesetzes ist wegen der Gefahren erforderlich, die beim Umgang mit ihnen für den Benutzer und Dritte entstehen können. Dazu gehören u. a. Geräte zur Hochleistungsverformung. Es ist daran gedacht, diese Geräte den Vorschriften über die Zulassung (§ 4) und über den Befähigungsschein (§ 17) zu unterwerfen. Geräte, die zum Antrieb in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwenden, fallen nach § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und sollen vom Sprengstoffgesetz nicht erfaßt werden.

Buchstabe b

Die Umstellung der auf die Bundesregierung lautenden Ermächtigung auf den Bundesminister des Innern dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Buchstaben a und b

Die Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 steht in Zusammenhang mit dem Fortfall der Einfuhrerlaubnis nach § 14. Um sicherzustellen, daß nur zugelassene Stoffe und Gegenstände in die Bundesrepublik eingeführt werden, ist es wegen des Fortfalls der Erlaubnis nach § 14 erforderlich, auch den Tatbestand der Einfuhr der Zulassungspflicht zu unterwerfen. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Grenzüberwachungsbehörden berechtigt, bei der Einfuhr dieser Stoffe und Gegenstände zu kontrollieren, ob sie zugelassen sind. Außerdem wird die Bundesanstalt für Materialprüfung als Zulassungsbehörde in der Vorschrift ausdrücklich genannt.

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 SprG soll die Zulassung außer dem Hersteller gleichrangig auch dem Einführer erteilt werden können. Die bisherige Bindung des Einführers an die Zustimmung des ausländischen Herstellers hat teilweise zu Schwierigkeiten geführt, da dessen Zustimmung nicht immer eingeholt werden kann. Auch ist eine Überprüfung der ausländischen Herstellerbetriebe durch die Zulassungsbehörde schwerer durchführbar als die Überprüfung des Einführers. Aus Gründen der Sicherheit und der Praktikabilität bestehen keine Bedenken, auch einem oder mehreren Einführern die Zulassung zu erteilen, wenn bei ihnen durch entsprechende Prüfeinrichtungen sichergestellt ist, daß von ihnen die Zusammensetzung und Beschaffenheit der nachgefertigten Stoffe und Gegenstände – wie bei dem Hersteller – gewährleistet ist. Der Einführer kann diesen Pflichten nur nachkommen, wenn er entweder selbst über die erforderlichen Prüfeinrichtungen und fachkundiges Bedienungspersonal verfügt oder durch andere Stellen (z. B. ein Fachinstitut) sicherstellt, daß die vorgeschriebenen Prüfungen der nachgefertigten Stoffe und Gegenstände auf Einhaltung der festgelegten Zusammensetzung und Beschaffenheit durchgeführt werden. Der neue Absatz 2 Nr. 4 macht deshalb die Zulassung an den Antragsteller (Hersteller oder Einführer) von dem Nachweis abhängig, daß er die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Buchstabe c

Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 über die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung sollen im Hinblick auf die Zusammenfassung aller Rücknahme- und Widerrufsvorschriften in § 27 a an dieser Stelle gestrichen werden. Auf die Begründung zu § 27 a wird verwiesen.

§ 4 Abs. 3 ermächtigt die Bundesanstalt für Materialprüfung, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung oder von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften zu bewilligen. Bei der Anwendung des § 4 SprG hat sich das Fehlen einer solchen Ermächtigung in manchen Fällen als nachteilig erwiesen. Durch diese der Bundesanstalt für Materialprüfung eingeräumte Befugnis soll eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Erteilung solcher Ausnahmen gewährleistet werden.

Die Ermächtigung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 ist auf Fälle der Ausfuhr, der wissenschaftlichen Erprobung sowie auf die Prüfung von Mustern, die dem Einführer als Proben zugesandt werden, beschränkt.

Die Ermächtigung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 soll die Zulassung allgemeiner für das ganze Bundesgebiet geltender Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften ermöglichen, um insbesondere neuen technischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Hierdurch wird die Zuständigkeit der Landesbehörden, Ausnahmen nach § 54 der 2. DV SprG für einzelne Betriebe zu erteilen, nicht berührt. Die Vorschriften des neuen § 4 Abs. 4 entsprechen der derzeit geltenden Regelung in § 4 Abs. 5 Nr. 1 SprG.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Wegen der Umstellung der Ermächtigung auf den Bundesminister des Innern wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a verwiesen. Die Ermächtigungen des § 5 Abs. 1 entsprechen in materieller Hinsicht weitgehend den derzeit geltenden Vorschriften. Aus systematischen Gründen sind die die Zulassung betreffenden Ermächtigungen in Nummer 1 und 2 zusammengefaßt; die übrigen Ermächtigungen sind in den Nummern 3 bis 5 aufgeführt. Die bisherige Ermächtigung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, explosionsgefährliche Stoffe nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in Klassen einzuteilen, hat sich als zu eng erwiesen. Neben der Klasseneinteilung ist eine Einteilung in Gruppen erforderlich. Ferner soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch Rechtsverordnung verbindlich festzulegen, welche Stoffe und Gegenstände den einzelnen Gruppen und Klassen zuzuordnen sind.

Die Gebührenermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d SprG kann im Hinblick auf den neu eingefügten § 27 d, der eine umfassende bundesrechtliche Gebührenregelung vorsieht, gestrichen werden. Auf die Begründung zu § 27 d (Artikel 1 Nr. 25) wird Bezug genommen.

In dem neuen § 5 Abs. 2 wird der Verordnungsgeber angewiesen, vor Erlaß einer Rechtsverordnung, die technische Fragen betrifft, den Sachverständigenausschuß zu hören (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 4).

Zu Artikel 1 Nr. 7

§ 6 SprG regelt die Erlaubnispflicht für den gewerbsmäßigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie für die Beförderung im gewerblichen und nicht gewerblichen Bereich. Die Neufassung des Absatzes 1 (Buchstabe a) verfolgt den Zweck, den unbestimmten Begriff „in sonstiger Weise selbständig" in Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1) durch die einzelnen Wirtschaftsbereiche und Tätigkeitsformen, für die die Erlaubnispflicht gelten soll, zu ersetzen. Absatz 1 Satz 2 stellt eindeutig klar, daß sich die Erlaubnispflicht für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe auch auf den nicht wirtschaftlichen Bereich erstreckt.

Die Ersetzung der Begriffe Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung durch den Begriff pyrotechnische Munition (Buchstabe b) berücksichtigt die im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes (Drucksache 7/2379) vorgesehene Terminologie sowie die im weiteren Gesetzgebungsverfahren hierzu beschlossenen Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis an juristische Personen ist nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen, denen die Regelung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 entspricht, die Zuverlässigkeit aller zur Vertretung der juristischen Person berufenen Personen zu prüfen. Dieses Verfahren hat bei der Anwendung des Gesetzes, insbesondere auf Konzernunternehmen mit mehreren Tochtergesellschaften, zu Schwierigkeiten geführt. Zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen erscheint eine Einbeziehung aller Mitglieder des Vertretungsorgans in das Prüfungsverfahren nicht erforderlich unter der Voraussetzung, daß diese Unternehmen ein Mitglied des Vertretungsorgans mit der Gesamtleitung des Umgangs und des Verkehrs mit diesen Stoffen oder mit deren Beförderung beauftragen und das Unternehmen durch innerbetriebliche Anordnungen gewährleistet, daß das Mitglied des Vertretungsorgans, dem die Gesamtleitung übertragen worden ist, die ihm bei den genannten Tätigkeiten obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann (vgl. Artikel 1 Nr. 18). Die in dem neuen § 7 Abs. 3 vorgesehene Regelung läßt den Unternehmen die Wahl zwischen dem nach geltendem Recht vorgeschriebenen Verfahren und der nunmehr eröffneten Möglichkeit, ein Mitglied des Vertretungsorgans mit der Gesamtleitung zu beauftragen.

Zu Artikel 1 Nr. 9

§ 8 Abs. 2 SprG beschränkt die Möglichkeit des Nachweises der Fachkunde durch Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang auf die Ausführung von Sprengarbeiten. Diese

Regelung hat sich in der Verwaltungspraxis als zu eng erwiesen; auch für den sonstigen Umgang mit explosionssgefährlichen Stoffen hat sich ein Bedürfnis herausgestellt, Lehrgänge durchzuführen und die erfolgreiche Teilnahme an ihnen als Fachkundenachweis anzuerkennen. In Betracht kommt insbesondere der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und die Verwendung von Pulvern zum Wiederladen von Munition. Durch die Teilnahme an einem Lehrgang können den Bewerbern die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit diesen Stoffen und Gegenständen nachhaltiger vermittelt werden als durch eine theoretische Vorbereitung mit einer anschließenden Prüfung.

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 läßt daher die Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang als Fachkundenachweis allgemein zu. Für die Ausführung von Sprengarbeiten kann der erforderliche Fachkundenachweis wie bisher durch Teilnahme an einem Lehrgang oder durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde erbracht werden. Wegen der großen Verantwortung, die einem Sprengberechtigten obliegt, soll für die Zulassung zu der behördlichen Prüfung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit ausdrücklich verlangt werden. Die hierfür erforderlichen Vorschriften können aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 3 in einer Durchführungsverordnung erlassen werden. Neu aufgenommen wurde die Ermächtigung des § 8 Abs. 3 Nr. 3 über die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Lehrgang oder Wiederholungslehrgang. Von der Ermächtigung soll insbesondere bei Erlaubnisinhabern Gebrauch gemacht werden, die selbst Sprengarbeiten ausführen. Die wiederholte Teilnahme an einem solchen Lehrgang erscheint bei diesen Personen erforderlich, um sie hinsichtlich der technischen und rechtlichen Entwicklung auf dem neuesten Stand zu halten. Die übrigen Änderungen des neuen § 8 sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 sollen im Hinblick auf die Zusammenfassung der Vorschriften über den Widerruf, die Rücknahme sowie die Erklärung der Ungültigkeit der Erlaubnis in den §§ 27 a und 27 b gestrichen werden. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Buchstabe a

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Bundeswaffengesetz durch das Waffengesetz vom 19. September 1972 abgelöst worden ist.

Buchstabe b

Wegen der Umstellung der Ermächtigung in § 12 Abs. 3 auf den Bundesminister des Innern wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Der neue § 13 Satz 1 bezieht nunmehr die Eröffnung und Schließung einer unselbständigen Zweigstelle in die Anzeigepflicht ein, um den zuständigen Behörden auch insoweit eine Überwachung zu ermöglichen. Außerdem soll die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige auf die Zeit vor Aufnahme des Betriebes vorverlegt werden. Die geltende Regelung hat insbesondere beim vorübergehenden Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände vielfach zu einer nicht rechtzeitigen Unterrichtung der zuständigen Behörde geführt, so daß eine ordnungsmäßige Überwachung nicht vorgenommen werden konnte.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Die Neufassung des § 14 sieht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen Wegfall der Erlaubnispflicht für die Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen vor. Da die Einfuhrbeschränkungen nach § 14 für explosionsgefährliche Stoffe gelten, für deren Umgang und Erwerb eine Erlaubnis nach § 6 erforderlich ist, kann bei der Einfuhr auf diese Berechtigungen zurückgegriffen und auf eine besondere Einfuhrerlaubnis verzichtet werden. Ob die zur Einfuhr vorgesehenen explosionsgefährlichen Stoffe zum Vertrieb und zur Verwendung zugelassen sind (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 SprG), wird von der Überwachungsbehörde aufgrund der bestehenden Zulassungspflicht nach § 4 Abs. 1 geprüft. Der Tatbestand der Einfuhr ist zu diesem Zweck in die Zulassungspflicht einbezogen worden (vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a). Die vorgesehene Regelung bedeutet für die Vollzugsbehörden eine wesentliche Vereinfachung und befreit den Einführer von der Einholung einer zusätzlichen Erlaubnis. Der Einführer wird verpflichtet, seine Berechtigung zum Umgang oder zum Erwerb den Grenzüberwachungsbehörden nachzuweisen. Neben der persönlichen Berechtigung des Einführers muß der eingeführte Stoff nach § 4 des Gesetzes zugelassen sein. Der Nachweis der persönlichen Berechtigung wird in § 14 Abs. 3, der der Zulassung durch interne Anweisungen an die Zolldienststellen geregelt.

Wegen des Wegfalls der Einfuhrerlaubnis kann die Ausnahmevorschrift nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SprG entfallen. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SprG ist durch die Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzse über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 18. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 842) gegenstandslos geworden. Die Vorschrift kann daher gestrichen werden.

Die Vorschrift des Absatzes 3 über die Rücknahme und den Widerruf kann wegen des Wegfalls der Erlaubnis ebenfalls entfallen.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen im wesentlichen der Regelung in § 14 Abs. 4 bis 6 SprG.

§ 14 Abs. 5 Satz 2 berücksichtigt die Beteiligung der Polizeien der Länder bei der Grenzüberwachung, wie sie im Bundesgrenzschutzgesetz festgelegt ist. Nach § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes obliegt dem Bundesgrenzschutz der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes insoweit nicht, als ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 trägt der Gleichstellung des sonstigen Verbringens in den Geltungsbereich des Gesetzes mit der Einfuhr Rechnung (§ 2 Abs. 4).

Buchstabe b

Die Neufassung des § 15 Abs. 2 berücksichtigt die Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 18. Juli 1969, wonach Pulver und Sprengstoffe nicht mehr dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen.

Buchstabe c

Wegen der Umstellung der Ermächtigung auf den Bundesminister des Innern wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Zu § 15 a

Der neue § 15 a bezweckt die Einführung einer anlagebezogenen Genehmigung für die gewerbsmäßige Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe im wirtschaftlichen und im Arbeitnehmerbereich. Die geltende Regelung des § 6, wonach für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe lediglich eine persönliche Erlaubnis erforderlich ist, hat sich als unzureichend erwiesen. Die Betriebe können zur Zeit ein Lager errichten, ohne daß die technischen Anforderungen an die Beschaffenheit und Bauweise des Lagers im Wege einer sprengstoffrechtlichen Genehmigung vorher festgelegt werden. Nach § 9 SprG können die Errichtung und der Betrieb des Lagers zwar mit Auflagen verbunden werden, die Durchsetzung solcher Auflagen ist jedoch problematisch, wenn das Lager bereits ganz oder teilweise fertiggestellt ist und die Berücksichtigung nachträglicher Auflagen erhebliche finanzielle Aufwendungen verursacht. Die Einführung einer anlagebezogenen Genehmigung liegt auch im Interesse des Betreibers, da bereits im Planungsstadium des Lagers die technischen Anforderungen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden.

Nach § 15 a Abs. 1 bedarf der Genehmigung die Errichtung, der Betrieb sowie jede wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes eines Lagers.

Nach § 15 a Abs. 1 Satz 2 soll die Lagergenehmigung die Erlaubnis insbesondere auf Grund baurechtlicher Vorschriften mit einschließen. Durch diese Regelung soll die Erteilung von Doppelerlaubnissen vermieden werden. Andere Behörden, deren Belange berührt werden, sind entsprechend den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

§ 15 a Abs. 2 enthält eine abschließende Aufzählung der Versagungsgründe. Liegen solche nicht vor, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Lagergenehmigung.

Da es sich bei der Genehmigung um eine Realkonzession handelt, hängt die Erteilung der Genehmigung nicht von Momenten persönlicher Zuverlässigkeit ab. Soweit diese nach § 7 Voraussetzung für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe ist, bleibt die Anwendung dieser Vorschrift unberührt. Die Versagungsgründe stellen lediglich darauf ab, ob das Lager als solches unbedenklich ist. Gegenstand der Prüfung sind die Errichtung und der Betrieb des Lagers. Unter Errichtung sind der Bau und die Einrichtung zu verstehen, hierbei ist die gesamte technisch-konstruktive Beschaffenheit einer Prüfung zu unterziehen. Unter Betrieb ist die gesamte Betriebsweise einschließlich der Unterhaltung der Sicherungseinrichtungen zu verstehen. Wichtigste Voraussetzung ist die Feststellung, daß von dem Lager keine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vermeidbaren Gefahren für die Beschäftigten oder Dritte hervorgerufen werden. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Sicherung des Lagers gegen Einbrüche. Anhaltspunkte zur Beurteilung dieser Voraussetzungen sollen den Genehmigungsbehörden im Wege der nach § 27 e zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gegeben werden.

Da genehmigungsbedürftige Lager ihrer Natur nach Gefahrenquellen darstellen und in aller Regel über längere Zeiträume betrieben werden, genügt es nicht, daß Gefahren im Zeitpunkt der Genehmigung ausgeschlossen sind. Es darf auch nicht die Möglichkeit künftiger Beeinträchtigung bestehen. Es muß deshalb bereits im Zeitpunkt der Genehmigung Vorsorge gegen mögliche Gefahren getroffen werden. Das Mittel der Vorsorge ist vornehmlich eine wirksame Begrenzung der von dem Lager ausgehenden Einwirkungen nach den jeweils gegebenen technischen Möglichkeiten, wie sie sich nach dem Stande der Technik darstellen. Unter allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 15 a Abs. 2 Nr. 1 sind Verfahren und Einrichtungen zur Begrenzung von Gefahren zu verstehen, die von der Fachpraxis als besonders wirksam anerkannt worden sind. Aus dem in diesem Zusammenhang zu beach-

tenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich im übrigen, daß die Aufwendungen, die zur Erfüllung dieser Maßnahmen erforderlich sind, nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen dürfen.

Das Genehmigungsverfahren ist als umfassendes Prüfungsverfahren ausgestaltet. Nach § 15 a Abs. 2 Nr. 2 dürfen deshalb andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die sich auf das Lager als solches beziehen, seiner Errichtung und seinem Betrieb nicht entgegenstehen. Hierzu gehören auch Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, durch die insbesondere die Nachbarschaft vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt werden soll. Neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind außerdem Belange des Arbeitsschutzes zu beachten.

Der Betreiber des Lagers kann auch nach Erteilung der Genehmigung verpflichtet werden, Schutzmaßnahmen durchzuführen (Absatz 3). Von dieser Ermächtigung soll die Behörde Gebrauch machen, wenn festgestellt wird, daß Beschäftigte oder Dritte nicht ausreichend vor Beeinträchtigungen nach § 15 a Abs. 2 Nr. 1 geschützt sind. Die Behörde ist nach § 15 a Abs. 3 jedoch nicht befugt, den Betreiber durch nachträgliche Auflagen in einer wirtschaftlich unzumutbaren Weise zu belasten.

Zu § 15 b

Die Vorschrift ermächtigt den Verordnungsgeber, explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände oder Gruppen von ihnen ganz oder in begrenzten Mengen von der Genehmigungspflicht nach § 15 a auszunehmen. Von der Ermächtigung werden Stoffe und Gegenstände erfaßt, die bei entsprechender Verpackung und Lagerweise nicht die Gefahr einer explosiven Umsetzung mit sich bringen. Die Lagerung soll in bestimmten Räumen, z. B. in Wohngebäuden, geeigneten Räumen außerhalb von Wohngebäuden, Verkaufs- und Nebenräumen gestattet werden, die hinsichtlich ihrer Ausstattung und Betriebsweise bestimmten Anforderungen genügen. Von der Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die durch die Lagerung hervorgerufenen Beeinträchtigungen nach Art, Ausmaß oder Dauer keine unzumutbaren Gefahren für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter hervorrufen.

Die Ausnahmeregelung für die zulässige Lagerung soll wegen des Sachzusammenhangs in den Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 vorgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Die vorgesehene Ergänzung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 beschränkt die Verantwortlichkeit für die nach den Abschnitten III und IV zu erfüllenden Pflichten im Falle des neuen § 7 Abs. 3 auf die mit der Gesamtleitung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragte Person. Diese Konzentration der Verantwortlichkeit auf ein Mitglied des Vertretungsorgans führt zu einer eindeutigen organisatorischen Regelung innerhalb des Betriebes und zu klaren Weisungsbefugnissen gegenüber den sonstigen verantwortlichen Personen. Die vorgesehene Regelung setzt nach dem neuen § 18 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Artikel 1 Nr. 18) jedoch voraus, daß dem verantwortlichen Mitglied des Vertretungsorgans die zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Hierzu dürfte im allgemeinen ein Beschluß des Vertretungsorgans erforderlich sein.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Buchstabe a

Die vorgesehene Änderung des § 17 Abs. 2 bezweckt eine Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines von bisher drei Jahren auf fünf Jahre. Die mit der Anwendung der Vorschrift gesammelten Erfahrungen lassen es ausreichend erscheinen, wenn die Zuverlässigkeit des Befähigungsscheininhabers jeweils nach Ablauf von fünf Jahren erneut überprüft wird. Dieser Zeitraum entspricht im wesentlichen der Frist, nach deren Ablauf der Befähigungsscheininhaber an einem Wiederholungslehrgang teilnehmen muß. Die Verlängerung dient im übrigen der Verwaltungsvereinfachung. Die vorgesehene Regelung schließt nicht aus, im Einzelfall die Zuverlässigkeit bereits vor Ablauf von fünf Jahren zu überprüfen, wenn sich in der Zwischenzeit Zweifel an der Zuverlässigkeit des Befähigungsscheininhabers ergeben haben.

Buchstabe b

In dem neuen § 17 Abs. 4 ist die entsprechende Anwendung des § 10 auf die Entziehung des Befähigungsscheines gestrichen worden, da die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 27 a zusammengefaßt werden. Absatz 5 kann entfallen, da die Erklärung der Ungültigkeit des Befähigungsscheines in dem neuen § 27 b für alle Berechtigungsnachweise einheitlich geregelt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Durch die Ergänzung des § 18 Abs. 1 wird die Verpflichtung des Erlaubnisinhabers oder seiner Beauftragten präzisiert, durch innerbetriebliche Anordnungen sicherzustellen, daß die bestellten Personen die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen können. Hierzu gehört die Einräumung der erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel, die die Durchführung etwaiger Sicherheitsmaßnahmen erfordert. Von besonderer Bedeutung ist dies bei den Personen, die nach § 7 Abs. 3 mit der Gesamtleitung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit deren Beförderung beauftragt sind (vgl. Artikel 1 Nr. 8).

Zu Artikel 1 Nr. 19

Buchstabe a

Die Neufassung des § 19 Abs. 1 Satz 3 will es ermöglichen, daß Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren zu Zwecken der Ausbildung mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen dürfen. Die Fassung entspricht der im Entwurf eines Jugendarbeitsschutzgesetzes (Drucksache 7/2305) für die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten vorgesehenen Regelung. Das Überlassen der Stoffe setzt voraus, daß der Schutz der Jugendlichen gewährleistet und eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist.

Buchstabe b

Die Änderung des § 19 Abs. 2 Nr. 1 soll aufgetretene Zweifel bei der Anwendung der Vorschrift beseitigen. In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, gehören zu den verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b auch Personen, die zum Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind. Diese Personen bedürfen jedoch keines Befähigungsscheines nach § 17 Abs. 1. Da die genannten Personen wie Befähigungsscheininhaber zuverlässig und fachkundig sein müssen, bestehen keine Bedenken, sie auch hinsichtlich der Berechtigung zur Empfangnahme wie Befähigungsscheininhaber zu behandeln.

Buchstabe c

§ 19 Abs. 3 entspricht im wesentlichen § 19 Abs. 3 Satz 1 SprG. Die Vorschrift betrifft nur das außerbetriebliche Überlassen an Personen unter 18 Jahren; dies wird durch den Hinweis auf Absatz 1 Satz 3 klargestellt.

§ 19 Abs. 4 bezieht die bisher in § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und § 67 Abs. 3 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Verbote für den Vertrieb explosiver Stoffe im Reisegewerbe, auf Jahrmärkten und auf Volksfesten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen in das Sprengstoffgesetz ein. Der Fassung der Vorschrift sind für die Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung bereits die Bezeichnungen und Abgrenzungskriterien zugrunde gelegt, wie sie durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung (Drucksache 241/75) verwendet werden sollen. Das bisherige Verbot des § 67 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird dabei auch auf Wochenmärkte ausgedehnt. Auf diesen Märkten ist das Feilhalten explosiver Stoffe in den Marktordnungen der Gemeinden in der Regel bereits verboten. Die Übernahme der Verbote in das Sprengstoffgesetz dient der Vereinheitlichung. Auf die Begründung zu Artikel 3 wird verwiesen.

§ 19 Abs. 5 ermächtigt den nunmehr zuständigen Bundesminister des Innern (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4), durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 4 zuzulassen. Die Ermächtigung des § 19 Abs. 3 Satz 2, von dem Verbot des Absatzes 3 Ausnahmen zuzulassen, ist an dieser Stelle gestrichen worden. Die erforderlichen Ausnahmen von diesem Verbot, insbesondere für den Vertrieb und das Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen in kleinen Mengen, können aufgrund der Ermächtigung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 zugelassen werden. Die Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen für den Vertrieb kleiner ungefährlicher Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Reisegewerbe und auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung entspricht der bisherigen Regelung in der Gewerbeordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Die Streichung des § 20 Abs. 2 berücksichtigt die Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 18. Juli 1969, wonach Pulver und Sprengstoffe nicht mehr dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 21

Die Änderung der Vorschrift ist dadurch bedingt, daß die Mitwirkungsrechte der beteiligten Bundesminister beim Erlaß von Rechtsverordnungen in § 27f (Artikel 1 Nr. 25) zusammengefaßt worden sind. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Buchstabe a

Die Ergänzung des Absatzes 2 Satz 2 soll verdeutlichen, daß die Entnahme von Proben nur zum Zwecke der Überwachung nach dem Sprengstoffgesetz erfolgen darf.

Buchstabe b

Die vorgesehene Ergänzung in § 25 Abs. 4 soll ein redaktionelles Versehen bereinigen.

Zu Artikel 1 Nr. 23

Der neue § 26 Abs. 4 ermächtigt die zuständigen Behörden, den erlaubnisfreien Umgang oder Verkehr oder die erlaubnisfreie Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Betriebsinhaber oder die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Das Fehlen einer derartigen Ermächtigung hat sich in der Verwaltungspraxis als nachteilig erwiesen. Eine Untersagung der nach dem Sprengstoffgesetz erlaubnisfreien Tätigkeiten ist derzeit nur aufgrund des § 35 der Gewerbeordnung möglich. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf gewerbliche Betriebe, nicht aber auf sonstige wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Außerdem sind für die Gewerbeuntersagung nach § 35 andere Be-

hörden zuständig. Die Vorschrift ist dem neu gefaßten § 35 der Gewerbeordnung weitgehend nachgebildet.

Der neue § 26 Abs. 5 regelt nunmehr des näheren die Folgen des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs einer Erlaubnis oder Zulassung. Die Vorschrift stellt sicher, daß das Erlöschen, die Rücknahme oder der Widerruf nicht wirkungslos bleibt. Die zuständige Behörde soll anordnen können, daß nicht mehr zugelassene explosionsgefährliche Stoffe nicht mehr verwendet werden dürfen oder daß der Inhaber der Stoffe und Gegenstände seine sprengstoffrechtlich nicht mehr legitimierte tatsächliche Gewalt so beendet, daß keine Unbefugter diese Stoffe und Gegenstände erwirbt. Diese im Sicherheitsinteresse erforderliche und im Regelfall auch gebotene Maßnahme wird durch die in Satz 2 und 4 vorgesehene Befugnis zur Sicherstellung ergänzt. Mit Rücksicht auf die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz soll ein etwaiger Erlös aus einer Verwertung der Stoffe oder Gegenstände dem Berechtigten zufließen.

Zu Artikel 1 Nr. 24

Die vorgesehene Änderung des § 27 Abs. 1 soll entsprechend der Regelung des § 27 Abs. 2 als Kannbestimmung ausgestaltet werden. Sie eröffnet der Behörde die Möglichkeit, von einer Untersagungsverfügung abzusehen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, zum Beispiel wenn der Beschäftigte die persönlichen Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Fachkunde erfüllt, ein Befähigungsschein aus formalen Gründen jedoch noch nicht erteilt worden ist. Die Neufassung stellt im übrigen klar, daß lediglich die Beschäftigung als verantwortliche Person, nicht jedoch die Beschäftigung im Betrieb schlechthin untersagt werden darf.

Zu Artikel 1 Nr. 25

Zu § 27 a

In § 27 a sind die Rücknahme und der Widerruf der Erlaubnis, des Befähigungsscheines, der Zulassung und der Genehmigung nach § 15 a einheitlich geregelt. Die Rücknahme- und Widerrufsgründe entsprechen im wesentlichen den für die einzelnen Berechtigungen geltenden Versagungsgründen und sind weitgehend § 10 Abs. 2 bis 4 SprG nachgebildet. Neu aufgenommen wurden die Widerrufsgründe nach § 27 a Abs. 4. Absatz 4 Nr. 1 eröffnet die Möglichkeit zum Widerruf einer Zulassung, wenn die zugelassenen Stoffe oder Gegenstände abweichend von der in der Zulassung festgelegten Zusammensetzung oder Beschaffenheit eingeführt, vertrieben oder verwendet werden. Absatz 4 Nr. 2 ermöglicht den Widerruf der Zulassung von Stoffen und Gegenständen, die nicht mehr hergestellt oder eingeführt werden. Der Widerruf dient u. a. der Bereinigung der Listen der zugelassenen Stoffe und Gegenstände. Von dem Recht zum Widerruf darf die Zulassungsbehörde allerdings nur Gebrauch machen, wenn sichergestellt ist, daß die zugelassenen Stoffe und Gegenstände nicht mehr vertrieben, an andere überlassen oder verwendet werden. Diese Voraussetzungen sind im Einzelfall von der Zulassungsbehörde sorgfältig zu prüfen.

Absatz 5 ermächtigt die zuständige Behörde ferner, die Genehmigung eines Lagers nach § 15 a zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen oder Auflagen nicht erfüllt werden. Die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel wird nur eine sparsame Anwendung dieser Vorschrift zulassen. Ist damit zu rechnen, daß weniger einschneidende Maßnahmen zum gleichen Ziel führen, sind zunächst diese anzuwenden.

Zu § 27 b

Auch die Vorschriften über den Verlust des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines, die Verpflichtung zur Rückgabe dieser Urkunden im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis sowie die Erklärung der Ungültigkeit der genannten Berechtigungen werden in § 27 b zusammengefaßt. Sie entsprechen im wesentlichen der derzeitigen Regelung nach § 10 Abs. 5 und § 17 Abs. 5. Die Fassung des Absatzes 2 Satz 1 läßt die Möglichkeit offen, im Einzelfall von einer Ungültigkeitserklärung abzusehen. Die Ungültigkeitserklärung des Erlaubnisbescheides, des Befähigungsscheines und der Ausfertigungen soll im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden, um einem Mißbrauch der erloschenen, zurückgenommenen oder widerrufenen Berechtigungen vorzubeugen. Die Kosten der Bekanntmachung sollen dem Veranlasser auferlegt werden. Die hierzu erforderliche Kostenregelung kann in einer auf § 27 d Abs. 3 Satz 2 gestützten Rechtsverordnung getroffen werden.

Zu § 27 c

§ 27 c regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden. Absatz 1 entspricht § 35 SprG.

Die vorgesehene Regelung der örtlichen Zuständigkeit entspricht einem praktischen Bedürfnis und erleichtert die Handhabung des Sprengstoffrechts im Verhältnis der Landesbehörden untereinander. Bei Entscheidungen oder Anordnungen gegenüber Arbeitnehmern soll im Regelfall an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden (§ 27 c Abs. 2), bei Gewerbetreibenden oder Inhabern einer wirtschaftlichen Unternehmung ist grundsätzlich der Ort der Niederlassung maßgebend (§ 27 c Abs. 3).

In § 27 c Abs. 4 sind diejenigen Fälle zusammengefaßt, in denen abweichend von Absätze 2 und 3 eine mehrfache Zuständigkeit gegeben sein muß (Nummern 3 und 4) oder wo aus Gründen einer sachgerechten Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Behörde zweckmäßig erscheint (Nummern 1 und 2).

Zu § 27 d

Durch den neuen § 27 d soll über § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d SprG hinaus eine einheitliche bundesrechtliche Grundlage zur Regelung von Kosten (Gebühren und Auslagen) geschaffen werden. Das Fehlen einer derartigen Vorschrift hat sich bei der Anwendung des Sprengstoffgesetzes als nachteilig herausgestellt. Die zur Zeit geltenden landesrechtlichen Kostenvorschriften enthalten keine einheitlichen Kriterien für die Bemessung der Gebühren und haben zu erheblichen Abweichungen bei den Gebührensätzen geführt. Diese belasten die Unternehmen in sehr unterschiedlicher Weise und bewirken eine sachlich nicht begründete Beeinflussung der Unternehmen im Wettbewerb.

Die Vorschrift entspricht der Kostenregelung in neueren Bundesgesetzen (vgl. § 49 WaffG, § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 – Bundesgesetzbl. I S. 2121 –). Für die allgemeinen kostenrechtlichen Fragen gelten ergänzend die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes.

Zu § 27 e

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften für den Bundesminister des Innern und, soweit es sich um die Durchführung der §§ 21 und 22 handelt, für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Die Aufnahme einer solchen Ermächtigung ist geboten, um den einheitlichen Vollzug des Gesetzes sicherzustellen. Soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften Bundesstellen binden sollen, ist die Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes nicht erforderlich.

Zu § 27 f

Die Vorschrift faßt die Mitwirkungsrechte der beteiligten Bundesminister beim Erlaß von Rechtsverordnungen im Interesse der besseren Überschaubarkeit und der besseren Lesbarkeit der Ermächtigungen in § 27 f zusammen. In materieller Hinsicht treten hinsichtlich der Beteiligung der einzelnen Bundesminister gegenüber dem bisherigen Recht keine Änderungen ein. Die Beteiligung des Bundesministers für Wirtschaft ist weiterhin dadurch sichergestellt, daß der Erlaß von Rechtsverordnungen an das formelle Einvernehmen des Bundesministers für Wirtschaft geknüpft ist. Soweit in den Ermächtigungen bereits derzeit das Einvernehmen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vorgesehen ist, tritt hierin keine Änderung ein.

Die in der Neufassung des Absatzes 2 vorgesehene Bindung der Rechtsverordnungen nach § 22 an das Einvernehmen des Bundesministers des Innern trägt der Tatsache Rechnung, daß durch den Erlaß der genannten Rechtsverordnungen Belange der öffentlichen Sicherheit berührt werden, für deren Wahrnehmung der Bundesminister des Innern zuständig ist.

Auf die Ermächtigung in § 22 Abs. 2 Satz 3 SprG für den Bundesminister für Wirtschaft kann verzichtet werden. Besondere Vorschriften für den Vertrieb oder das Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör an Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, haben sich als nicht notwendig erwiesen. Soweit Vorschriften für den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör erlassen werden müssen, können diese auf die Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 2 gestützt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26

Welche Aufgaben die Bundesanstalt für Materialprüfung nach dem Gesetz wahrzunehmen hat, ist nunmehr in den §§ 1 a und 4 ausdrücklich bestimmt. Die Neufassung des § 29 trägt dieser Regelung Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 27

Die Änderungen des § 30 bezwecken eine Anpassung der Strafvorschriften an die Regelungen des Entwurfs. Die in § 30 Abs. 1 angedrohte Freiheitsstrafe von zwei Jahren soll wegen der Bedeutung dieser Straftaten für die öffentliche Sicherheit verschärft werden. Der Strafrahmen ist vergleichbaren Strafandrohungen des Waffengesetzes angepaßt. Nach Absatz 2 Nr. 3 ist vorgesehen, Zuwiderhandlungen gegen den Vertrieb und das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände an unberechtigte Personen aus den Vergehenstatbeständen des § 30 zu streichen und dafür in § 32 entsprechende Bußgeldvorschriften zu schaffen (Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe c). Pyrotechnische Gegenstände werden im allgemeinen nicht zu kriminellen Zwecken verwendet. Die Ausgestaltung als Ordnungswidrigkeiten wird dem Unrechtsgehalt der genannten Handlungen im Regelfalle besser gerecht. Wird durch die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeigeführt, so kann die Tat nach § 33 als Vergehen geahndet werden (vgl. Artikel 1 Nr. 29). Die vorgesehene Umstellung bietet den Verwaltungsbehörden außerdem den Vorteil, gegen Verstöße, die als Ordnungswidrigkeiten einzustufen sind, unmittelbar vorgehen zu können.

Zu Artikel 1 Nr. 28

Die vorgesehenen Änderungen sehen eine Anpassung der Bußgeldvorschriften an die Regelungen des Entwurfs vor. Zu der Bußgeldvorschrift nach Nummer 9 a (Buchstabe c) wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 27 verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 29

Wegen der Änderung des § 33 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 27 verwiesen. Durch die Einbeziehung der Nummer 9 a des § 32 in die unechten Mischtatbestände des § 33 wird die Möglich-

keit eröffnet, das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen an Nichtberechtigte im Einzelfall als Kriminalunrecht zu werten. Die Handlung ist als Vergehen zu beurteilen, wenn der Täter durch sein Verhalten Leib oder Leben von Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Diese Voraussetzungen können zum Beispiel erfüllt sein, wenn der Täter pyrotechnische Gegenstände der gefährlicheren Klassen (III, IV, T_2) Personen – insbesondere auch Jugendlichen – überläßt, die die erforderliche Sachkunde im Umgang mit diesen Gegenständen nicht besitzen.

Zu Artikel 1 Nr. 30

Die Neufassung des § 38 Abs. 3 bezweckt eine klarere Abgrenzung der Vorschriften des Sprengstoffgesetzes von den landesrechtlichen Vorschriften des Bergrechts, soweit diese den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben regeln.

Zu Artikel 1 Nr. 31

Die Streichung des § 35 ist eine Folge der Zusammenfassung der Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit in § 27 c. Die Übergangsvorschriften der §§ 36 , 39 Abs. 2 Satz 2 und § 40 sind gegenstandslos geworden. Abschnitt VIII betrifft eine Änderung des Bundeswaffengesetzes, das durch das Waffengesetz vom 19. September 1972 abgelöst worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 32

Die Anlage IV zum Gesetz, die Höchstgebührensätze für die Prüfung explosionsgefährlicher Stoffe enthält, soll aufgehoben werden. Die explosionsgefährlichen Stoffe unterliegen einer ständigen technischen Weiterentwicklung sowohl bezüglich des Entstehens neuer Stoffe als auch der Entwicklung neuer Prüfverfahren. Die Festlegung bestimmter Höchstsätze im Gesetz hat deshalb in den letzten Jahren dazu geführt, daß die Kosten für bestimmte für erforderlich gehaltene neue Prüfverfahren entweder überhaupt nicht oder nur teilweise abgedeckt werden konnten. Auch im Hinblick auf die allgemeine Kostenentwicklung sollte davon abgesehen werden, die Gebühren für die Prüfungen im Gesetz durch Höchstsätze festzuschreiben. Im Interesse einer elastischen Anpassung an die technische und kostenmäßige Entwicklung sollten deshalb entsprechende Höchstsätze in die Durchführungsverordnungen übernommen werden. Hierbei ist der Verordnungsgeber an die in § 27 d festgelegten Grundsätze, insbesondere das Kostendeckungsprinzip, gebunden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften. Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Einführung einer anlagebezogenen Lagergenehmigung (§ 15 a) erforderlich. An Sprengstofflager, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits errichtet oder genehmigt waren, können nicht die gleichen Anforderungen wie an neue Lager gestellt werden. Die Vorschrift enthält jedoch eine Ermächtigung für die zuständigen Behörden, zu verlangen, daß diese Lager den für neue Lager geltenden Vorschriften des Sprengstoffgesetzes angepaßt werden, wenn sie erweitert oder wesentlich verändert werden sollen, wenn Beschäftigte oder Dritte gefährdet sind oder wenn Belange der öffentlichen Sicherheit dies erfordern. Die Vorschrift entspricht auch sonst üblichen Übergangsregelungen im Bereich des Arbeitsschutzrechtes.

Zu Artikel 3

Der Vertrieb und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe im Reisegewerbe und auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung werden nunmehr in § 19 Abs. 4 und 5 geregelt. Soweit die Gewerbeordnung noch entsprechende Vorschriften über das Reisegewerbe enthält, müssen diese durch den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgehoben werden. Dem trägt Artikel 3 Rechnung. Soweit die Gewerbeordnung Vorschriften über den Vertrieb von explosiven Stoffen im Marktverkehr enthält (§ 67 Abs. 3, § 146 Abs. 2), ist ihre Aufhebung bereits durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung (BR-Drucksache 241/75) vorgesehen. Die §§ 145 und 148 betreffen die Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281)).

Zu Artikel 4

Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen des Gesetzes erscheint eine Neubekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes erforderlich.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel, jedoch stellt Artikel 5 Satz 3 sicher, daß durch die Einführung dieses Gesetzes im Lande Berlin weitergehende sprengstoffrechtliche Beschränkungen, wie sie insbesondere auf Grund besatzungsrechtlicher Vorschriften bestehen, unberührt bleiben.

Zu Artikel 6

Um sowohl den Behörden als auch den von dem Gesetz Betroffenen die erforderliche Umstellung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen und die erforderlichen Durchführungsverordnungen zu erlassen, soll das Gesetz sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Dagegen sollen die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnnungen und von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, die Vorschriften über die Umstellung der Ermächtigung auf den Bundesminister des Innern sowie die Vorschrift über die Neubekanntmachung unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 5)

   In § 5 Abs. 1 sind in Nummer 5 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 6 anzufügen:

   „6. Vorschriften zu erlassen über die Gebühren und Auslagen, die für die Prüfungen und die Zulassung zu entrichten sind. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand der für die Prüfung oder Zulassung zuständigen Stelle zu bestimmen. Die Gebühr für die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung darf jedoch die in Anlage IV aufgeführten Gebührensätze nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so können die Höchstbeträge nach der Anlage IV bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Gebühr für die Zulassung beträgt mindestens fünfzig Deutsche Mark und darf fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Gebühr für die Prüfung explosionsgefährlicher Stoffe nach der Anlage III beträgt mindestens zwanzig Deutsche Mark und darf hundert Deutsche Mark nicht übersteigen."

   Begründung

   Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der Gebühren und Auslagen als Folge der vorgeschlagenen Streichung des § 27 d.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 15 a), **Nr. 27** (§ 30) **und Nr. 28** (§ 32)

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 das Tatbestandsmerkmal „wesentliche Änderung" näher konkretisiert werden kann.

   Begründung

   Im Hinblick darauf, daß die Vorschrift in Artikel 1 Nr. 27 (§ 30 Abs. 2 Nr. 2) mit Strafe und in Artikel 1 Nr. 28 (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 a) mit Bußgeld bewehrt ist, sollte sie so bestimmt wie möglich gefaßt werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 19** (§ 19)

   In § 19 Abs. 4 Nr. 1 sind die Worte „erforderlich ist" durch die Worte „erforderlich wäre" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Änderung ist erforderlich, weil wegen des bestehenden Verbots eine Reisegewerbekarte nicht erteilt werden darf.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 25** (§§ 27 d und 27 f)

   a) § 27 d ist zu streichen.

      Begründung

      Der Vollzug des Sprengstoffgesetzes obliegt nach Artikel 84 des Grundgesetzes den Ländern. Für behördliche Amtshandlungen, die aufgrund des Gesetzes getroffen werden, sollten daher die landesrechtlichen Kostenvorschriften gelten. Für die Bemessung der Gebühren bestehen im Bund und den Ländern einheitliche Kriterien. Es ist damit zu rechnen, daß die Länder entsprechend diesen Kriterien in der Zukunft einheitliche Gebührensätze festsetzen. Für eine Regelung durch den Bund besteht daher kein Bedürfnis.

   b) In § 27 f sind in Absatz 1 die Worte „– Rechtsverordnung nach § 27 d Abs. 2 nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft –" zu streichen.

      Begründung

      Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 27 d).

5. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 30)

   In § 30 Abs. 2 Nr. 1 ist die Verweisung „§ 14 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 14 Abs. 1 Satz 1" zu ersetzen.

   Begründung

   In Anlehnung an die für die Normierung von Ahndungsvorschriften übliche Verweisungstechnik soll nur auf die materiellrechtliche Bestimmung verwiesen werden, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 28** (§ 32)

   In § 32 Abs. 1 Nr. 1 ist die zweite Alternative wie folgt zu fassen:

   „. . . entgegen § 1 a Abs. 3 Satz 1 Stoffe vertreibt, anderen überläßt oder verwendet".

B e g r ü n d u n g

Anpassung an das verwaltungsrechtliche Verbot in § 1 a Abs. 3 Satz 1. Bei dieser Regelung steht die Explosionsgefährlichkeit des Stoffes noch nicht fest.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 32** (Anlage IV)

Nummer 32 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5).

8. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu erklären, welche gesetzgeberische Konzeption hinsichtlich der Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen verfolgt wird.

Obwohl das „Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I Seite 2121)" für die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen gilt, wird die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen mit den Verkehrsträgern Straßenfahrzeuge und Binnenschiffe auch weiterhin vom Sprengstoffgesetz erfaßt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nr. 2 SprG).

§ 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter enthält einen ausführlichen Ermächtigungskatalog für die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auch zur Regelung allgemeiner betrieblicher Anforderungen bei der Beförderung gefährlicher Güter mit allen Verkehrsträgern, z. B. über Genehmigungen, Befähigungsnachweise und Verhalten bei der Beförderung und nach Unfällen. Bei der künftigen Gestaltung solcher Durchführungsbestimmungen erscheint es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Gleichbehandlung sinnvoll, die Sicherheitsanforderungen für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe derart zu gestalten, daß sie für alle Verkehrsträger gelten und die bisher noch für Straßenfahrzeuge und Binnenschiffe im Sprengstoffgesetz enthaltenen Anforderungen voll mit erfaßt werden.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu erklären, ob vergleichbares Recht für alle Verkehrsträger aufgrund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter geschaffen oder ob die jetzige Rechtszersplitterung beibehalten werden soll.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 5) und **Nummer 25** (§§ 27 d und 27 f)

   Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

   Entgegen den Ausführungen des Bundesrates läßt sich auf der Grundlage der geltenden landesrechtlichen Kostenvorschriften eine einheitliche Gebührenregelung über den jetzt in § 5 Abs. 1 Nr. 3 d geregelten Bereich hinaus nicht erreichen. Die Landesgebührengesetze enthalten unterschiedliche Kriterien für die Bemessung der Gebühren und haben demzufolge zu erheblichen Abweichungen in der Höhe der Gebührensätze geführt. So betragen beispielsweise die Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 6 SprG im Land Niedersachsen 50 bis 500 DM, in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz 50 bis 1000 DM, im Land Baden-Württemberg 100 bis 3000 DM und im Land Hessen bis zu 4000 DM. Auch innerhalb dieser Rahmen werden die Gebühren in den einzelnen Ländern nach unterschiedlichen Kriterien (z. B. der Menge oder dem Wert des umgesetzten Sprengstoffes oder dem wirtschaftlichen Vorteil, der Zahl der Beschäftigten etc.) festgesetzt. Ein Versuch des Bundesministeriums des Innern, im Benehmen mit den Ländern eine einheitliche Gebührenregelung zu erreichen, ist wegen der unterschiedlichen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen fehlgeschlagen. Diese stark voneinander abweichenden Gebührensätze belasten die Unternehmen in sehr unterschiedlicher Weise und bewirken eine sachlich nicht gerechtfertigte Verzerrung im Wettbewerb.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 15 a), **Nr. 27** (§ 30) und **Nummer 28** (§ 32).

   Im Hinblick auf die Empfehlung des Bundesrates wird vorgeschlagen, dem § 15 a folgenden Absatz 4 anzufügen:

   „(4) Als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Änderung anzusehen, die besorgen läßt, daß zusätzliche oder andere Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden. Eine Änderung ist nicht als wesentlich anzusehen, wenn Teile der Anlage durch der Bauart nach gleiche oder ähnliche, jedoch sicherheitstechnisch mindestens gleichwertige Teile ausgewechselt werden oder die Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung instand gesetzt wird."

3. **Zu Artikel 1 Nr. 19** (§ 19), **Nr. 27** (§ 30) und **Nummer 28** (§ 32)

   Den Vorschlägen wird zugestimmt.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 32** (Anlage IV)

   Dem Vorschlag wird widersprochen.

   In der Anlage IV zum Sprengstoffgesetz werden Gebührenhöchstsätze für die Prüfung explosionsgefährlicher Stoffe im Rahmen der Zulassung festgesetzt, für die eine Bundesoberbehörde zuständig ist. Mit der angestrebten Vereinheitlichung der Gebührenvorschriften auch für Amtshandlungen von Landesbehörden, die vom Bundesrat abgelehnt wird, steht dies in keinem Zusammenhang.

5. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

   Die Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die Beförderung gefährlicher Güter und damit auch explosionsgefährlicher Stoffe entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, die Sicherheit des Transportvorganges zu gewährleisten, möglichst einheitlich zu regeln ist. Es kann sich dabei aber nur um Vorschriften handeln, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung erforderlich sind. Rechtsvorschriften über gefährliche Güter, die aus anderen Gründen als aus solchen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung erlassen sind, läßt das Gesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 1 ausdrücklich unberührt.

   Soweit das Sprengstoffgesetz Vorschriften über die Beförderung enthält, sind diese im wesentlichen aus anderen Gründen als aus solchen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung erlassen worden. Das Sprengstoffgesetz ist nämlich vorwiegend ein gewerberechtliches Erlaubnis- und Überwachungsgesetz. Die in diesem Gesetz vorgesehenen persönlichen Erlaubnisse sollen sicherstellen, daß sich beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei deren Beförderung nur Personen betätigen, von denen kein unrechtmäßiger Gebrauch dieser gefährlichen Stoffe zu besorgen ist. Dem dient insbesondere die vorgeschriebene Prüfung, ob der Beförderer die mit der Leitung des Betriebes betrauten Personen und die mit der

Beförderung Beschäftigten die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Damit wird sowohl den gewerberechtlichen als auch den öffentlichen Sicherheitsinteressen Rechnung getragen.

Die unterschiedliche Zielsetzung der beiden Gesetze wird in der Empfehlung des Bundesrates offenbar nicht richtig gesehen. Gleichwohl wird die Bundesregierung nochmals prüfen, ob und welche Vorschriften im Sprengstoffgesetz allein aus Gründen der Sicherheit bei der Beförderung erlassen sind und daher in die Regelung aufgrund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter zu überführen sind.

Ggf. wird sie im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages entsprechende Formulierungsvorschläge vorlegen.